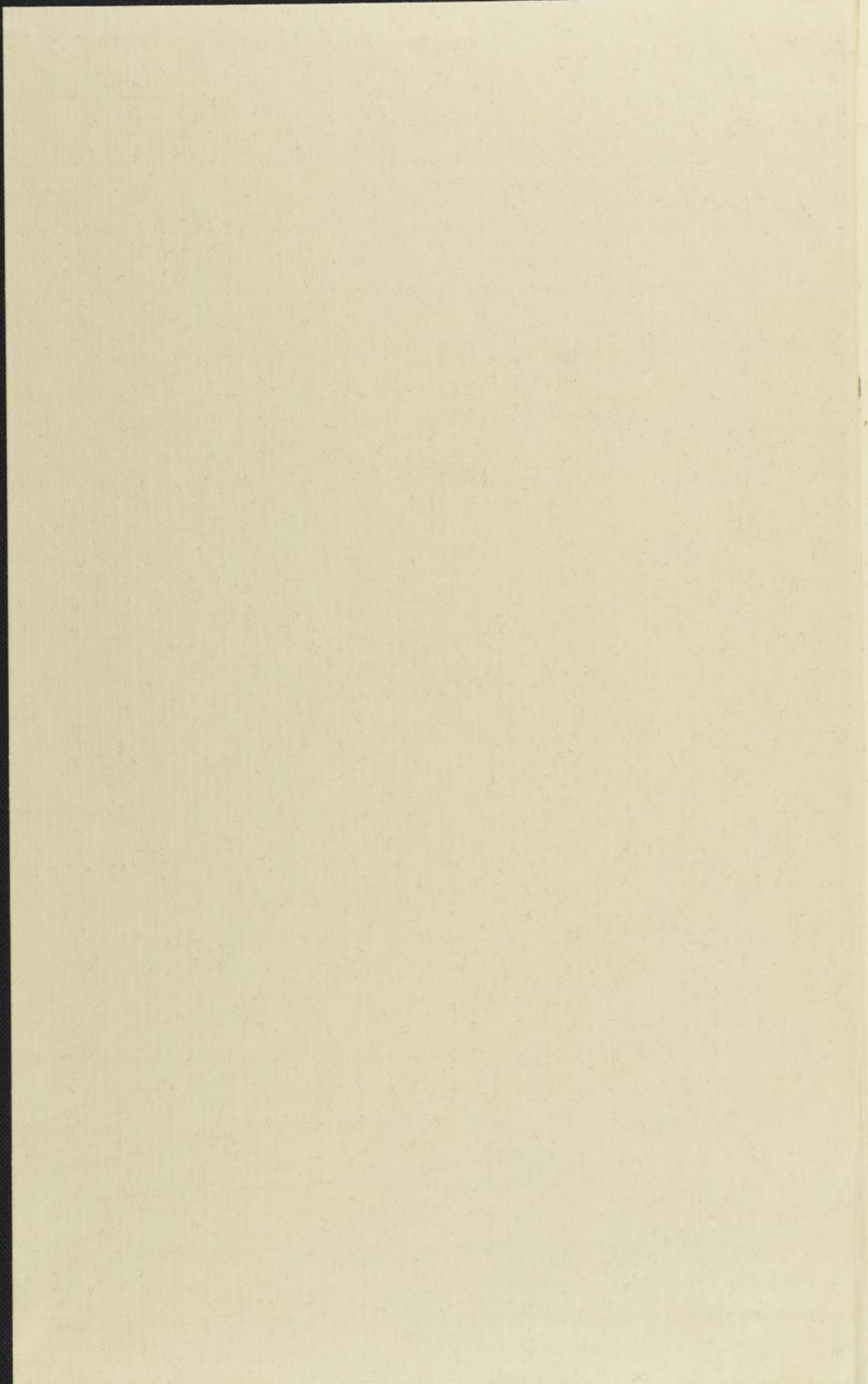




1306



**Wir Bürger=Meister und
Rathmanne der Stadt Görlitz,**

mögen denen Uns und gemeiner
Stadt auch Kirchen und Hospitälern zugehörigen Unter-
thanen, nicht verhalten, was gestalt Wir zu mehrern mah-
len erfahren müssen, wie selbige ohne unsern und deren Herren
Deputatorum Vorbewußt und Anweisung auf recht un-
pflägliche Art in denen zu ihren Nahrungen gehörigen Ge-
büschen mit dem Fällen des Holkes gebahren. Wenn denn
aber das ins Land publicirte Mandat wegen Pflanz- und
Pflropfung, auch Cultivirung fruchtbahrer und andern Bäu-
me d. d. Budisin den 7. Octobr. 1728. dergleichen Unter-
nehmen schlechterdings untersaget, und §. XI. klärtlich an-
befiehet, daß


die Herrschaften und Obrigkeiten aller Orthen, wo de-
ren Unterthanen Holkungen haben, und ihnen die
Schlagung und Verkaufung des Holkes anderer Ge-
stalt nicht verstatten sollen, bevor sie nicht solches der
Herrschaft oder Obrigkeit angemeldet und deshalb
deren Vergünstigung und Anweisung erhalten:

als ist Kraft dieses Unsere Obrigkeitliche Verfügung an al-
le und jede Unsere und gemeiner Stadt, auch Kirchen und
Hospitälern zugehörige Unterthanen, daß selbige angezoge-
nen Mandato sich durchgehends gemäß bezeigen, und ohne
vorgehende Anzeige bey Uns oder denen Herren Deputatis
auch darauf erfolgte Einwilligung und Anweisung, ausser-
dem



16. Aug. 1741.

dem zu ihrem in der Wirthschaft unentbehrlichen Bedürf-
nisse nöthigen Holze, sonst alles Abtreibens und Ausschla-
gens des Holzes in ihren Erb-Hölzern bey Vermeidung
scharffen Einsehens und Bestrafung enthalten, zu welchem
Ende denn, und damit dieser auf Conservation derer Güt-
ther gerichtete Endzweck desto füglicher erreicht werde, alle
und iede Gerichten, Förster und Voigte zugleich ange-
wiesen werden, die dawider handelnde Uns und denen
Herren Deputatis zu gebührender Straffe ungesäumt an-
zuzeigen. Zu mehrern Beglaubigung ist vorstehendes
Patent unter Unserm und gemeiner Stadt Insiegel wie
auch des z. Z. regierenden Herrn Bürger-Meisters eigen-
händigen Rahmens Unterschrift ausgefertigt worden.
So geschehen Görlitz, den 16. Augusti, 1741.



Johann Wilhelm
Görlitz



D: KUTTELHOF. 1565.

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7